

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

1. **Der Verein führt den Namen:**
Heimatgeschichtsverein Chemnitz Einsiedel e.V.
2. **Der Sitz des Vereins befindet sich in Chemnitz.**
3. **Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg (ab dem Jahr 2001 Amtsgericht Chemnitz) mit der Nr. VR 1863 eingetragen.**
4. **Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Im Rumpfsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit der Gründung und endet am 31. Dezember.**

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. **Der Heimatgeschichtsverein Chemnitz Einsiedel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vereinsarbeit zur Aufbereitung und Pflege von Archiv- und Kulturgut in der Ortschaft Einsiedel und Anregungen zur Verschönerung des Ortsbildes.**
2. **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.**
3. **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsarbeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
4. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
5. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an steuerbegünstigte Körperschaften in der Ortschaft Einsiedel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatkunde, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums in Einsiedel zu verwenden haben. Sachwerte, die von Dritten oder von Vereinsmitgliedern nur geliehen sind, gehen an diese zurück.**

§ 3

Ziele des Vereins

1. **Pflege der Ortsgeschichte von Einsiedel.**
 - 1.1. **Unterhaltung einer Arbeitsgruppe, die Schriften und Materialien zur Ortsgeschichte erwirbt, vorzugsweise in Vereinseigentum überführt, aufbereitet und archiviert. Gewinnung von geeigneten und interessierten Persönlichkeiten zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe.**

- 1.2. **Weiterführung der Ortschronik**
 - 1.3. **Öffentlichkeitsarbeit**
Durch öffentliche Ausleihe von archivierten Unterlagen an Mitglieder und an sonstige übrige Interessenten gegen eine Aufwandspauschale.
 - 1.4. **Unterhaltung einer Internetpräsentation.**
 - 1.5. **Zusammenarbeit mit den Schulträgern in Einsiedel. Vermittlung der Ortsgeschichte.**
2. **Der Verein ist parteiunabhängig.**

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die ihren Wohnsitz in Chemnitz haben und die sich aktiv an der Förderung der Heimatkunde, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums in Einsiedel beteiligen möchten.**
2. **Der Aufnahme- und Fortführungsantrag unterliegt der Schriftform. Mit der Einreichung des Antrages auf Mitgliedschaft, bekennt sich der Antragsteller zur Anerkennung dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
3. **Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsziele, zur Mitarbeit im Verein und zur termingerechten Zahlung der Beiträge.**
4. **Das Aufnahmebegehren zur Mitgliedschaft wird mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag dokumentiert. Ein Aufnahme- oder Fortführungsantrag mit Unterschrift steht jeweils nur für die Beantragung der Mitgliedschaft des Unterschriftgebers (Ein Antrag = Ein Mitglied).**
5. **Besteht bei Ehe- und Lebenspartnern von Vereinsmitgliedern der Wunsch ebenfalls Vereinsmitglied zu werden, so ist unter Berücksichtigung von Pkt. 4. Satz 2 ein zusätzlicher Aufnahmeantrag mit daraus resultierender Beitragszahlung erforderlich.**
6. **Die Mitgliedschaft endet:**
 - **bei schriftlicher Austrittserklärung mit dem Ende des Geschäftsjahres**
 - **mit dem Tod, wobei die Mitgliedschaft durch die Erben anhand eines Fortführungsantrages übernommen und weitergeführt werden kann**
 - **mit dem Ausschluss bei grober Verletzung der Satzung, oder erheblicher Beschädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.**

Durch den Austritt, oder das Erlöschen der Mitgliedschaft, wird die für das laufende Geschäftsjahr fällige Beitragszahlung nicht berührt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. **Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand unterbreitet dazu auf der Basis der Mitgliederzahl und der Geschäftssituation des Vereins entsprechende Vorschläge und begründet sie.**

2. **Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.**

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. **Gründer und verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Ehrenmitglieder im Sinne diese Satzung gelten als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten und werden dauerhaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.**

§ 7 Organe

1. **Organe des Vereins sind:**
- **der Vorstand**
 - **die Mitgliederversammlung**

§ 8 Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus:**
- **Vorsitzenden**
 - **1. Stellvertreter**
 - **2. Stellvertreter**
2. **Er führt die Geschäfte des Vereins, regelt die Umsetzung von Vereinsbeschlüssen und verwaltet das Vereinsvermögen.**
3. **Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.**
4. **Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. Stellvertreter (Vorstand für Finanzen) und den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (Schriftführer).**
5. **Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder per Beschlussfassung, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.**
6. **Beim Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.**
7. **Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
8. **Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.**
9. **Die Mitglieder des Vorstandes sind, unabhängig von ihrer Funktion, sowohl für internen als auch externen Schriftverkehr gleichgestellt zeichnungsberechtigt.**

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
 - Wahl des Vorstandes und des Buchprüfers
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins (außerordentliche Mitgliederversammlung)
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung ergeht über Bekanntmachung in der regelmäßig erscheinenden Vereinsinformation, über öffentliche Aushänge an den Informationstafeln in Einsiedel und über die Internetseite des Vereins.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung über persönliche Zustellung.
4. Der Vorsitzende bzw. einer der Stellvertreter leiten die Versammlung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, welches auch ohne Unterschrift gültig ist. Werden in den Mitgliederversammlungen Beschlüsse gefasst, ist das Protokoll von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind beim Vorstand zu verwahren und können dort von den Mitgliedern eingesehen werden, zudem erfolgt deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.

§ 10 Buchprüfer

1. Der Vorstand des Vereins wird durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Revisor (Buchprüfer) überwacht, welcher das Recht hat, sämtliche Unterlagen des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Der Buchprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und ist dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
2. Die Buch- und Kassenprüfung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung angekündigt wurde und eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderungen beschließt.
2. Anträge zu einer Satzungsänderung müssen schriftlich mit einer Begründung des Änderungswunsches beim Vorsitzenden vier Wochen vor dem Einladungstermin zur Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand einstimmig, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gestellt werden.
3. Der Vorstand hat nach Eingang eines Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung, sowie eine Inventur des Vereinsbesitzes anzuordnen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder einer entsprechenden Mitgliederversammlung notwendig.
4. Für das am Auflösungstag vorhandene Vereinsvermögen und dessen Verwendung gilt § 2 Abs. 5 dieser Satzung.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung
am 17.11.2023 beschlossen.

Chemnitz 17.11.2023



